

1. UVP-Verfahren in Bundeskompetenz

Soweit eine Bundesbehörde in der Sache für den Entscheid zuständig ist, ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als eidgenössische UVP-Fachstelle zuständig für das Begleiten und Beurteilen der Umweltverträglichkeitsberichte (UVB). Dies kann aber nur aufgrund und in Kenntnis von kantonalen und allfälligen kommunalen Beurteilungen und Anträgen geschehen (Art. 14 Abs. 2 UVPV). Damit haben die kantonalen Fachstellen bei Bundesverfahren fachlich mitzuwirken.

Dies bedeutet konkret, dass sich die kantonalen Umweltfachstellen nach Art. 3 KUVPV einerseits zu Voruntersuchung und Pflichtenheft zu äussern haben. Andererseits nehmen sie im Rahmen des vom Bund eingeleiteten kantonalen Anhörungs- und Vernehmlassungsverfahrens zum Projekt und zum UVB zuhanden der kantonalen verfahrensleitenden Behörde Stellung. Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) nimmt dabei die fachliche Koordination der kantonalen Amts- und Fachberichte vor (Art. 3 KUVPV). Das AUE informiert das BAFU über das Ergebnis der Beurteilung der Umweltverträglichkeit aus kantonaler Sicht.

Für Geschäfte in Bundeskompetenz werden in der UVPV lediglich die Fristen für das BAFU festgelegt. Für die kantonalen Stellungnahmen bei Bundesverfahren gelten die Fristen, die vom Bund vorgegeben werden bzw. in der eidgenössischen Spezialgesetzgebung (z.B. Eisenbahngesetzgebung) vorgesehen sind. Diese Fristen werden ins Verfahrensprogramm der verfahrensleitenden kantonalen Behörde aufgenommen, falls ein solches erstellt wird.

2. Der Einbezug des BAFU bei kantonalen UVP-Verfahren

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) muss in folgenden drei Fällen in ein kantonales UVP-Verfahren einbezogen werden:

2.1 Anhörungsfälle nach Art. 12 Abs. 3 und Anhang UVPV:

In solchen Fällen stellt das AUE dem BAFU sowohl den Entwurf seiner Stellungnahme zum Pflichtenheft als auch den Entwurf der UVP-Gesamtbeurteilung zu. Es berücksichtigt die Stellungnahme des BAFU bei der Erarbeitung der Stellungnahme zum Pflichtenheft und der UVP-Gesamtbeurteilung.

2.2 UVP-Vorhaben mit einer Rodungsbewilligung für Flächen von über 5'000 m²:

Gemäss Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, Art. 6 Abs. 2) wird das BAFU bei Rodungen über 5'000 m² angehört. Diese Anhörung erfolgt durch die kantonale Forstbehörde im Rahmen ihrer Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Diese leitet die Stellungnahme des BAFU mit ihrer eigenen Stellungnahme an das AUE weiter für die UVP-Gesamtbeurteilung.

2.3 UVP-Vorhaben, die mit einer Bundessubvention verwirklicht werden:

Es gibt kantonale UVP-pflichtige Vorhaben (z.B. Gesamtmeliorationen, Wasserbauvorhaben), die voraussichtlich nur mit einer Bundessubvention verwirklicht werden können. Zu diesen Vorhaben hat sich das BAFU gegenüber der eidgenössischen Subventionsbehörde zu äussern (Art. 22 UVPV).

In der KUVPV wird geregelt (Art. 7 Abs. 1), dass es – im Sinne des Koordinationsgesetzes – Aufgabe der Leitbehörde ist, die Kontakte mit den kantonalen und eidgenössischen Subventionsbehörden zu führen. Das BAFU wird bei solchen Subventionsgeschäften direkt vom AUE mit einer Kopie ihrer Gesamtbeurteilung bedient (Art. 7 Abs. 2 KUVPV).